Göppingen
HOHENSTAUFENSTADT

Pressemitteilung

Der Winter kommt - und damit die Pflicht, Gehwege zu räumen und zu streuen

Pressemitteilung der
Stadt Göppingen

Datum
19.11.2026

Kontakt
Stadt Göppingen
Stabsbereich Kommunikation
Hauptstraße 1
73033 Göppingen

07161 650-10320
pressestelle@goeppingen.de

Der Winter wird auch die Stadt Göppingen in den nächsten Wochen und Monaten voraussichtlich mit Schnee und Frost begleiten. Die Stadt informiert daher, welche Pflichten es für Straßenanlieger bei winterlichen Bedingungen gibt.

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen bestimmt im Wesentlichen folgendes:

Gehwege:
Zu räumen sind die Gehwege entlang der Grundstücke in einer Breite von mindestens einem Meter, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. In diesem Fall ist die Fläche am Rand der Fahrbahn auf einem Meter Breite zu räumen.

Straßenanlieger:
Verpflichtet sind alle Straßenanlieger, also alle Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Falls mehrere Anlieger für dieselbe Fläche verantwortlich sind wie etwa bei einem Mehrfamilienhaus, ist untereinander zu regeln, wie ein ordnungsgemäßer Winterdienst gewährleistet wird. Dabei ist eine gute Kommunikation hilfreich, um Streitigkeiten vermeiden zu können.

Soweit sich das Grundstück in einem verkehrsberuhigten Bereich oder in einem Fußgängerbereich befindet, gelten für die zum Schneeräumen verantwortlichen Anwohner weitergehende Verpflichtungen: Im verkehrsberuhigten Bereich ist eine Breite von zwei Metern, im Fußgängerbereich von drei Metern von Schnee und Eis zu befreien.

Streuen:
Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nicht gestreut

werden. Ausnahmsweise dürfen Salz oder sonstige auftauende Stoffe nur bei Staffelwegen und an Steilstrecken gestreut werden. Die Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Räumung:
Die Räumung muss werktags bis spätestens 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr erledigt sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- beziehungsweise Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 21 Uhr. Im Schadensfall kann ein Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht auch haftungsrechtliche Folgen haben.

Bußgeld:
Das Sachgebiet Ortspolizeibehörde, Bußgeldbehörde, Gemeindevollzugsdienst wacht über die Einhaltung der Räum- und Streupflicht. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

Streupflicht-Satzung:
Damit ein Bußgeld gar nicht erst fällig wird, bittet die Stadtverwaltung Göppingen um Einhaltung der Regelungen der Streupflicht-Satzung. Diese kann auf der städtischen Homepage in der Stadtrechtsammlung unter www.goeppingen.de abgerufen werden.